jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/10/2 G19/07

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.2007

Index

36 Wirtschaftstreuhänder
36/01 Wirtschaftstreuhänder

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Allg
B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
B-VG Art140 Abs1 / Prüfungsumfang
BilanzbuchhaltungsG §98 Abs1
WirtschaftstreuhandberufsG-Nov BGBl I 161/2006
WirtschaftstreuhandberufsG §2

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags einer Wirtschaftstreuhand- undBuchhaltungsgesellschaft auf Aufhebung der (gesamten)Wirtschaftstreuhandberufsgesetz-Novelle 2006 wegen zu weit gefasstenAufhebungsantrags; Zurückweisung des Antrags auch hinsichtlich einerweiterhin wirksamen Vorschrift des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzesbetreffend den Berechtigungsumfang für Selbständige Buchhaltermangels Legitimation; kein Entfall der belastenden Rechtswirkungen imFall einer Aufhebung; Unzulässigkeit der begehrten Aufträge an denGesetzgeber

Rechtssatz

Zurückweisung des Individualantrags einer zur Ausübung des Berufs "Selbständiger Buchhalter" befugten Gesellschaft auf Aufhebung der "im BGBl I 161/2006 am 01.12.06 veröffentlichten Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes" als überschießend.

Gemeint ist offenbar die Aufhebung des (gesamten) Artikels II des BundesgesetzesBGBl I 161/2006.

Gänzlich undeutlich wäre der Anfechtungsumfang, wenn dem beiläufigen Hinweis im weiteren Antragsvorbringen Bedeutung beizulegen wäre, dass sich der Antrag "gegen die Streichung des §1 Abs1 Z 4 WTBG und der sonstigen damit entfallenden Paragraphen betreffend Selbständige Buchhalter sowie gegen die uE verfassungswidrigen Bestimmungen des §2 WTBG idF BGBl. I Nr. 120/2005" richte. Im genannten Hinweis kann daher jedenfalls keine Präzisierung des Antrags auf "bestimmt bezeichnete" Gesetzesstellen erkannt werden.

Nach der Übergangsbestimmung des §98 Abs1 des - ebenfalls mitBGBl I 161/2006 (ArtIII) kundgemachten - Bilanzbuchhaltungsgesetzes bleiben "erlangte Berechtigungen der Selbständigen Buchhalter unberührt". Vor diesem Hintergrund ist offenkundig, dass keineswegs die Gesamtheit der mit BGBl I 161/2006 vorgenommenen Änderungen des WirtschaftstreuhandberufsG in die Rechtssphäre der antragstellenden Gesellschaft eingreifen kann.

Zurückweisung auch des Antrags auf Aufhebung des §2 WirtschaftstreuhandberufsG idFBGBl I 120/2005 mangels Entfall der belastenden Rechtswirkungen im Fall einer Aufhebung.

Dass die angefochtene Bestimmung formell aufgehoben wurde, führt im vorliegenden Fall nicht zur Unzulässigkeit des Antrags: Die Bestimmung entfaltet aufgrund der Übergangsbestimmung des §98 Abs1 BilanzbuchhaltungsG, wonach Selbständigen Buchhaltern die Befugnisse zur Berufsausübung erhalten bleiben, weiterhin Wirkungen für die antragstellende Gesellschaft, weil der Berechtigungsumfang dieser Berufsgruppe durch die genannte Bestimmung erst begründet wird. Die Übergangsbestimmung führt dazu, dass die angefochtene Bestimmung weiterhin maßgeblich ist und daher für die antragstellende Gesellschaft unmittelbar wirksam wird.

Würde der Gerichtshof in Stattgebung des Antrages den ganzen §2 WirtschaftstreuhandberufsG aufheben, dann würde er jene Vorschrift beseitigen, aus der sich erst ergibt, welche Tätigkeiten Selbständige Buchhalter auszuüben berechtigt sind.

Unzulässigkeit des weiters gestellten Antrags, der Verfassungsgerichtshof möge dem Gesetzgeber auftragen, näher genannte "zusätzliche Berufsberechtigungen zu vergeben".

Entscheidungstexte

- G 19/07
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 02.10.2007 G 19/07

Schlagworte

Wirtschaftstreuhänder, VfGH / Individualantrag, VfGH /Prüfungsumfang, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Zuständigkeit,Auslegung eines Antrages, Novellierung, Übergangsbestimmung,Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:G19.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at